

Nachtrag zur Friedhofsordnung

für den Friedhof in Eschwege - Albungen

Der § 16,7 der Friedhofsordnung wird wie folgt neu gefasst:

7.a. Für Nutzungsrechte, die bereits vor Inkrafttreten dieses Nachtrages vergeben wurden, gilt:

Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung (vgl. §12,7), ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.

7.b. Für alle Nutzungsrechte, die nach Inkrafttreten dieses Nachtrages vergeben werden, gilt:

Für alle Grabarten wird das Abräumen der Grabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Dafür wird bei Vergabe des Nutzungsrechtes eine einmalige Pauschalgebühr nach der gültigen Gebührenordnung erhoben.

Eschwege, den 19.03.2024

Der Friedhofsausschuss Albungen



W. Weich, Ffu
Vorsitzende
Friedhofsausschuss



W. Weich
Stellv.-Vorsitzender

B. Bepi-Friedrich
Mitglied



Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Das Landeskirchenamt -

Kassel, den 5.6.24

Im Auftrag

Od.
Kirchenverwaltungsoberrat